



Marktgemeinde Gaishorn am See
Gaishorn am See 59
8783 Gaishorn am See

Bearb.: Sabine Rohrer
Tel.: +43 (3612) 2801-261
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-29195/2021-78

Liezen, am 10.03.2026

Ggst.: Rauschbrandbekämpfung 2026, Impfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Erlass vom 06.03.2026, GZ: ABT08-9050/2026-7, folgende Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen Rauschbrand bekanntgegeben:

Impfprogramm

Die ha. Behörde übermittelt im Anhang die für 2026 geltende Liste der rauschbrandgefährlichen Weiden, wonach eine Weide dann als rauschbrandgefährlich gilt, wenn sich dort ein echter Fall von Rauschbrand (Fallrind mit patho-anatomischen Zeichen für Rauschbrand und nachgewiesene Clostridium chauvoei-Infektion) seit 1. Jänner 2010 ereignete. Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers als rauschbrandgefährlich. Zur Wahrung eines Beihilfenanspruchs aus Mitteln der Tierseuchenkasse im Falle von Tierverlusten durch Rauschbrand oder Pararauschbrand, müssen Rinder im Alter von über 3 Monaten, die auf rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, gegen Rauschbrand geimpft sein.

Auf Wunsch der Tierbesitzer können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, oder im Stall verbleiben, der Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern damit beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden.

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158 • BIC STSPAT2G

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an bhli-veterinaerreferat@stmk.gv.at ersucht.

Kostentragung

In Anlehnung zur Kostentragung, die im Jahr 2024 vereinbart wurde, wird folgende Vorgehensweise festgelegt:

- I. Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.
- II. In allen anderen Fällen kommen Impfgelte gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:
 - a. Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von € 25,00 inkl. 20 % Ust.
 - b. Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 5,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

Nachweis der Schutzimpfungen

Es muss auf jeden Fall **einwandfrei** festgehalten werden, welche Tiere der Rauschbrandschutzimpfung unterzogen wurden. Daher haben die Impftierärzte und Impftierärztinnen folgende Angaben je Betrieb an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln: Name Impftierärztin/Impftierarzt, LFBIS, Name und Anschrift der Tierbesitzerin/des Tierbesitzers, Datum der Impfung, Art der Impfung (z.B. 1. Grundimmunisierung), Ohrmarkennummern der geimpften Tiere sowie die Anzahl der geimpften Tiere. Eine Kopie der Aufzeichnung ist dem Tierhalter durch den Tierarzt auszuhändigen.

Verhütung von Krankheitsausbrüchen bei latent infizierten Tieren

Zur Verhütung von Krankheitsausbrüchen nach der Schutzimpfung sind in Gehöften, in denen Fälle von Stallrauschbrand aufgetreten sind, innerhalb 14 Tage nach dem Vorkommen einer Rauschbrand- oder Pararauschbranderkrankung, Schutzimpfungen zu unterlassen, da die Gefahr besteht, dass latente Infektionen zum Ausbruch kommen.

Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

Rauschbrandverdächtige Verendungsfälle sind durch den Tierbesitzer oder den Tierarzt der ha. Behörde zu melden. Die ha. Behörde veranlasst daraufhin eine Sektion.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling den Rausch- oder Pararauschbranderreger (*Clostridium chauvoei*, *Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse grundsätzlich eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2026 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2026 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist. Verenden die Rinder auf einer rauschbrandgefährlichen Weide, müssen die Rinder für die Gewährung einer Beihilfe im gleichen Kalenderjahr gegen Rauschbrand nachweislich geimpft worden sein.


Die Gemeinden werden ersucht, die Landwirte bei eingehenden oder bereits eingegangenen Anmeldungen zur Rauschbrandimpfung zu informieren, dass die Anmeldung nunmehr bei einer Tierärztin/einem Tierarzt eigener Wahl zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:i.V.

Dr. Robert Gruber
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Gemeinde Wörschach, Dr. Alfons Gorbach Platz 16, 8942 Wörschach, per E-Mail
2. Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen, Altenmarkt 2, 8934 Altenmarkt bei Sankt Gallen, per E-Mail
3. Gemeinde Landl, Kirchenlandl 64, 8931 Landl, per E-Mail
4. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, per E-Mail
5. Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal, per E-Mail
6. Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, Trautenfelserstraße 200, 8952 Irdning, per E-Mail
7. Marktgemeinde Stainach-Pürgg, Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg, per E-Mail
8. Marktgemeinde Gaishorn am See, Gaishorn am See 59, 8783 Gaishorn am See, per E-Mail
9. Gemeinde Wildalpen, Wildalpen 91, 8924 Wildalpen, per E-Mail
10. Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, per E-Mail
11. Gemeinde Selzthal, Hauptstraße 19, 8900 Selzthal, per E-Mail
12. Gemeinde Ardning, Ardning 250, 8904 Ardning, per E-Mail
13. Stadtgemeinde Trieben, Triebener Bundesstraße 10, 8784 Trieben, per E-Mail
14. Gemeinde Lassing, Lassing 5, 8903 Lassing, per E-Mail
15. Marktgemeinde Sankt Gallen, Markt 35, 8933 Sankt Gallen, per E-Mail
16. Marktgemeinde Admont, Hauptstraße 36, 8911 Admont, per E-Mail
17. Gemeinde Altaussee, Fischerndorf 61, 8992 Altaussee, per E-Mail
18. Stadtgemeinde Bad Aussee, Hauptstraße 48, 8990 Bad Aussee, per E-Mail
19. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, per E-Mail
20. Gemeinde Grundlsee, Bräuhof 97, 8993 Grundlsee, per E-Mail

 Das Land Steiermark	Unterselchner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-03-11T13:58:10+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	

Letzter Fall	Weide	Gemeinde	Bezirk
2013	Hausweide Fischern	Aigen/E.	Liezen
2015	Leistenalm	Stainach Pürgg	Liezen
2015	Rantenstein Alm	Stainach Pürgg	Liezen
2014	Steinfeld Alm	Weißbach	Liezen
2015	Mühlleite-Gopp		Liezen
2016	Bacheralm	Ardning	Liezen
2016	Wurzeralm, Tierbesitzer in Ardning	Spital am Pyhrn	Kirchdorf
2016	Gehöft Palfau	Palfau	Liezen
2011	Grimminghalt Neuhofen	Bad Mitterndorf	Liezen
2016	Bauernalm	Bad Mitterndorf	Liezen
2016	Bunzn-Halt	Bad Mitterndorf	Liezen
2017	Heimweide Dunner-Lehen Tierbesitzer Irdning-DBT	Öblarn	Liezen
2018	Almweide, Tierbesitzer in Liezen	Bretstein	Murtal
2021	Hausweide Mooslandl	Landl	Liezen
2021	Stall Trojach	Lassing	Liezen
2022	Weidegenossenschaft Irdning	Donnersbachwald	Liezen
2023	Alm Hintere Mörsbach	Irdning-Donnersbachtal	Liezen
2024	Hausweide Schönmoos	Wörschach	Liezen
2024	Hausweide Steinwand, Hutweide	Bad Mitterndorf	Liezen
2024	Hausweide Buchmann	Wörschach	Liezen
2024	Alm, Leistalm	Tauplitz	Liezen
2024	Hausweide, Holt	Weißbach/L.	Liezen
2025	Langpolternalm	Weißbach/L.	Liezen
2025	Hausweide	Bad Mitterndorf	Liezen
2025	Hausweide	Weißbach/L.	Liezen